In der Fassung vom 12. Dezember 2016

Gesellschaftsvertrag der

Psychiatrische Klinik Lüneburg gemeinnützige GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen 2
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft 2
§ 2 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft 2
§ 3 Gegenstand des Unternehmens 2
§ 3 a) Gemeinnützigkeit 3
§ 4 Bekanntmachungen 3
§ 5 Organe der Gesellschaft 3
II. Stammkapital, Stammeinlagen 4
§ 6 Stammkapital 4
III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse 4
§ 7 Gesellschafterversammlung 4
§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung 6
IV. Geschäftsführer/innen, Geschäftsführung, Vertretung 7
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung 7
§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung 7
V. Aufsichtsrat 8
§ 11 Aufsichtsrat 8
§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates 9
VI. Betriebsleitung, Bilanz- und Finanzausschuss 10
§ 13 Betriebsleitung 10
§ 14 Bilanz- und Finanzausschuss 11
VII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung 11
§ 15 Jahresabschluss 11
§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses 12
VIII. Auflösung der Gesellschaft 12
§ 17 Auflösung und Abwicklung 12
IX. Schlussbestimmungen 12
§ 18 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG 12
§ 19 Public Corporate Governance Kodex 12
§ 20 Salvatorische Klausel 12
§ 21 Gründungsaufwand 13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen **Psychiatrische Klinik Lüneburg gemeinnützige GmbH**.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.

§ 2 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Ziel der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, im Bereich der Forensik nach dem Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz sowie des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen und der gesundheitspolitischen Richtlinien der Hansestadt Lüneburg. Die Gesellschaft dient im Rahmen ihrer sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie der gesundheitlichen Prävention wie auch der Betreuung und Eingliederung pflegebedürftiger Menschen.

(2) Gegenstand der Gesellschaft ist der gemeinnützige Betrieb der Psychiatrischen Klinik Lüneburg als Klinikum für

- Erwachsenen-Psychiatrie und Psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie,
- Psychosomatik und Psychotherapie,
- Forensische Psychiatrie und Psychotherapie unter besonderen Sicherungsbedingungen

mit einer vollstationären, teilstationären und ambulanten Versorgung sowie

- der Betrieb einer Schule für Schülerinnen und Schüler aller Schularten im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und
- der Betrieb einer Krankenpflegeschule sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben.

(3) Zweck der Gesellschaft ist die ärztliche, pflegerische, technische, therapeutische und kaufmännische Betreibung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Beteiligungen zu erwerben, zu halten und zu veräußern.

/..

§ 3 a) Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung der Berufsbildung.

(2) Die Gesellschaft erreicht den Zweck insbesondere durch die Verwirklichung des Gegenstandes des Unternehmens gem. § 3 Abs. 2.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin erhält weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Gesellschafterin erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(8) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Hansestadt Lüneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§ 7),
2. die Geschäftsführung (§ 9),
3. der Aufsichtsrat (§ 11).

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 6 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €
(in Worten: fünfundzwanzigtausend €).

(2) Gesellschafterin mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von 25.000,00 € ist die Gesundheitsholding Lüneburg GmbH.

(2) Für die Gesellschafterin besteht keine Nachschusspflicht.

III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in, einem von dem Rat der Hansestadt Lüneburg gewählten Mitglied und dem/der Geschäftsführer/in der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH. Sollte der/die Geschäftsführer/in der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH gleichzeitig der/die Geschäftsführer/in der Gesellschaft sein, so tritt an die Stelle des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin:

1. Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH,

2. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH bzw. dessen Vertreter/in.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über:

1. Geschäfte außerhalb des Rahmens des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstandes,
2. Verhandlung von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. Aktiengesetz),
3. Gründung von Tochtergesellschaften, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie ihre Liquidation,
4. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
5. Entsendung von Vertretern/innen der Gesellschaft in Aufsichtsratsgremien von Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird,
6. Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Liquiditäts-, Investitionsplan) sowie mittelfristige Finanzplanung und Nachtragswirtschaftsplan,
7. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Aufsichtsrat,
8. Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
9. die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen,
10. Übernahme von Bürgschaften und anderen Garantien an Dritte sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, sofern nicht der Aufsichtsrat zuständig ist,
11. Aufnahme und Gewährung von Krediten, sofern nicht der Aufsichtsrat zuständig ist,
12. die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,

13. Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen,
14. Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen,
15. Festsetzungen eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen,
16. Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
17. die Zusammensetzung der zu bildenden Betriebsleitung und die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung,
18. weitere gesetzliche Aufgaben:
    a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
    b) Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
    c) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
    d) die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a Handelsgesetzbuch (HGB)) und über die Billigung des von den Geschäftsführern/innen aufgestellten Abschlusses,
    e) die Billigung eines von den Geschäftsführern/innen aufgestellten Konzernabschlusses,
    f) die Einforderung der Einlagen,
    g) die Rückzahlung von Nachschüssen,
    h) die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
    i) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung sowie die dazugehörenden Anstellungsverträge,
    j) die Bestellung und die Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
    k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer/innen oder der Gesellschafterin zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer/innen zu führen hat,
    l) sonstige wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft.

(3) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Gesellschafterversammlung (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterin anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen.

Die Gesellschafterin ist eine Abschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch der Geschäftsführung zugegangen ist.

(4) Die Geschäftsführung hat der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist.

§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

(1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

(2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder einem Mitglied der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater/innen hinzuziehen.

(5) Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft ist oder es die Lage der Gesellschaft erfordert oder der Aufsichtsrat – sofern gebildet – oder die Gesellschafterin dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. Weiter ist sie einzuberufen in den im Gesetz und Vertrag vorgesehenen Fällen.

(6) Die Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der/die Vertreter/in hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, soweit sich sein/ihr Vertretungsrecht nicht aus öffentlichen Registern ergibt.

(7) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

(8) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafterin in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn die Gesellschafterin einverstanden ist, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.

(9) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

IV. Geschäftsführer/innen, Geschäftsführung, Vertretung

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er oder sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Geschäftsführung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung vertreten oder eine/n rechtsgeschäftliche/n Vertreter/in der Geschäftsführung benennen. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer/innen bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

(1) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns/einer ordentlichen Kauffrau zu führen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.

(3) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtig sind und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Diese Rechtsgeschäfte werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

(4) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.

V. Aufsichtsrat

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Aufsichtsrat gebildet und aufgehoben werden. Die rechtliche Verfassung eines gebildeten Aufsichtsrates bemisst sich nach den §§ 11 und 12.

(2) Der Aufsichtsrat besteht ab der Kommunalwahlperiode 2016 aus neun Mitgliedern.

1. Die Hansestadt Lüneburg entsendet den/die Oberbürgermeister/in bzw. ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in;
2. vier Ratsmitglieder entsendet die Hansestadt Lüneburg nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG);
3. zwei externe Fachkräfte werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Diese sollten nicht dem Rat der Hansestadt Lüneburg angehören;
4. zwei Mitglieder werden von der Belegschaft in geheimer Wahl aus ihrer Mitte nach den Vorschriften des NKomVG gewählt.

Der/die Geschäftsführer/in der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH sowie je ein entsandtes Mitglied vom Landkreis Lüneburg und Landkreis Harburg nehmen als beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht, an den Aufsichtsratssitzungen teil.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. 2 verhindert sind, kann eine Vertretung nur durch Stimmbotschaft erfolgen. Der/die Oberbürgermeister/in bzw. ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in der Hansestadt Lüneburg kann sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch eine/n Mitarbeiter/in der Verwaltung vertreten lassen.

(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Hansestadt Lüneburg; ein bestehender Aufsichtsrat führt die Geschäfte kommissarisch bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsrates fort.

(5) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden; dies gilt nicht für den/die von der Belegschaft gewählten Vertreter/in.

(6) Die Gesellschafterin Gesundheitsholding Lüneburg GmbH kann ein von ihr entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit unter gleichzeitiger Benennung des nachfolgenden Aufsichtsratsmitglieds abberufen.

(7) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt für den/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg mit dem Ausscheiden aus diesem Amt und für Mitglieder des Rates der Hansestadt Lüneburg mit dem Ausscheiden aus dem Rat, bei der Vertretung der Belegschaft mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft und für die externen Fachkräfte mit der vorzeitigen Aufgabe des Amtes.

(8) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(9) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.

(10) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

(11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/ihre/n Stellvertreter/in für die Dauer von max. fünf Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen.

(12) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.

(13) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

(14) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.

(15) Den Mitarbeitern/innen des Bereiches „Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling" der Gesellschafterin Hansestadt Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

(16) Für Beteiligungen ohne Aufsichtsrat fasst der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft die Weisungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung, sofern der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft für diese Aufgabe zuständig ist.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Geladen werden kann je nach persönlichen Voraussetzungen schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung beschließt.

(3) Zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in können/kann schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gem. Abs. 1 einberuft.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden. Eine Stimmenthaltung wird als eine nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(6) Der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden.

(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem von diesem/dieser bestimmten Protokollführung zu unterzeichnen sind.

(8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden – im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrem/r Stellvertreter/in – und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht der Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, den Rat, den Verwaltungsausschuss bzw. den für eine Sachmaterie zuständigen Ausschuss der Hansestadt Lüneburg über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

VI. Betriebsleitung, Bilanz- und Finanzausschuss

§ 13 Betriebsleitung

(1) Das Klinikum hat eine Betriebsleitung, die mindestens aus dem/der/den Geschäftsführer/in/Geschäftsführer/innen, dem/der Verwaltungsdirektor/in, dem/der Ärztlichen Direktor/in und dem/der Pflegedirektor/in besteht. Der/die Geschäftsführer/in kann gleichzeitig die Aufgaben eines Verwaltungsdirektors/einer Verwaltungsdirektorin wahrnehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse gegen die Stimme des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind, sofern sie Einfluss auf die wirtschaftliche Betriebsführung der Klinik haben, nicht wirksam (Vetorecht).

(2) Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren der Betriebsleitung werden im Rahmen einer vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Betriebsleitung ist kein Organ der Gesellschaft.

Sofern keine Betriebsleitung durch Gesellschafterbeschluss gebildet wird, nimmt die Gesellschafterversammlung die Aufgaben wahr. In diesem Fall besteht kein Vetorecht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

§ 14 Bilanz- und Finanzausschuss

(1) Im Klinikum wird ein Bilanz- und Finanzausschuss gebildet, der die Betriebsleitung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft berät.

Der Bilanz- und Finanzausschuss besteht aus

1. dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden,
3. drei vom Betriebsrats zu benennenden Persönlichkeiten,
4. dem/der stellvertretenden ärztlichen Direktor/in.

(2) Aufgaben und Zuständigkeiten des Bilanz- und Finanzausschusses werden im Rahmen einer vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Bilanz- und Finanzausschuss ist kein Organ der Gesellschaft.

VII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 15 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und der Krankenhausbuchführungsverordnung (KBHV) unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die Krankenhausfinanzierung aufzustellen, wobei vom Wahlrecht des § 1 Abs. 3 KBHV Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Jahresabschluss ist durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im HGB jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer/innen – jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages – zu prüfen. Es soll ein Wechsel nach einem Zeitraum von fünf Jahren bei der Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin vorgenommen werden.

(3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin dem Aufsichtsrat und spätestens innerhalb der ersten acht Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Die Gesellschaft hat die Jahresabschlüsse und Unterlagen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Hansestadt Lüneburg nach § 128 Abs. 4 bis Abs. 6 NKomVG zu führen und rechtzeitig bereit zu halten, damit eine Aufstellung des Gesamtabschlusses fristgemäß gem. § 129 Abs. 1 NKomVG durch die Hansestadt Lüneburg erfolgen kann.

(5) Es findet § 158 NKomVG i.V.m § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Der Gesellschafterin, dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin sowie dem Prüfungsamt der

kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das zuständige Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.

§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere unter Beachtung von § 3 a), inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.

VIII. Auflösung der Gesellschaft

§ 17 Auflösung und Abwicklung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss eine andere natürliche oder juristische Person zum/zur Liquidator/in bestellt wird.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG

Den mittelbar und unmittelbar beteiligten Kommunen steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.

§ 19 Public Corporate Governance Kodex

Der aktuelle Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafterin.

§ 20 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen wird die Gesellschafterin diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.

(2) Im Falle von Regelungslücken wird die Gesellschafterin diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages

vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

(3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung) bis zur Höhe von 2.000,00 €.

Hiermit bescheinige ich, Notar Thomas Becker in Lüneburg, gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG:

1. Der vorstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrages gibt den § 11 Ziffer (2) 2. sowie Ziffer (6) in derjenigen Fassung wieder, die sie auch durch Änderungsbeschluss vom 12. Dezember 2016 - UR-Nr. 363/2016- erhalten hat.

2. Die übrigen Bestimmungen sind unverändert geblieben; sie stimmen überein mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages vom 17. November 2016.

Lüneburg, den 12. Dezember 2016

(LS) gez. Thomas Becker
- N o t a r -

Kostenrechnung:

- Kosten gemäß Nr. 25104 KV außer Ansatz –

gez. Thomas Becker
- N o t a r -